

**Militrische Plangenehmigung
im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren
betreffend Gemeinden Flsch und Maienfeld,
Waffenplatz St. Luzisteig;
3. Etappe Umbau und Sanierung der historisch erhaltenswerten Bauten**

vom 18. Juni 2002

Gesttzt auf das Gesuch des Bundesamtes fr Armeematerial und Bauten (BAB), 7001 Chur, vom 14. Dezember 2001 hat das Eidgenssische Departement fr Verteidigung, Bevlkerungsschutz und Sport (VBS) die 3. Etappe des Umbaus und der Sanierung der historisch erhaltenswerten Bauten auf dem Waffenplatz St. Luzisteig in den Gemeinden Flsch und Maienfeld unter Auflagen genehmigt.

Erffnung

Die Verfgung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt whrend der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Flsch, 7306 Flsch, sowie bei der Stadtverwaltung Maienfeld, Rathaus, 7304 Maienfeld whrend der Burozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfgung kann innert 30 Tagen seit Erffnung schriftlich und begrndet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

2. Juli 2002

Eidgenssisches Departement fr Verteidigung,
Bevlkerungsschutz und Sport

¹ Militrgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)